

# Vereinbarung zum Kinderschutz in der Jugendarbeit gemäß § 72 a SGB VIII

Zwischen  
der Bundesstadt Bonn, vertreten durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie  
und

---

(Freier Träger)

vertreten durch

---

wird nach dem Bundeskinderschutzgesetz die nachfolgende Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geschlossen.

## 1. Grundlage

Grundlagen der Vereinbarung sind die Regelungen des § 72 a Achten Sozialgesetzbuch und der §§ 30 und 30a Bundeszentralregistergesetz.

## 2. Ziel und Gegenstand

Ziel der Vereinbarung ist es, dass der freie Träger der Jugendhilfe

- wissentlich keine Person hauptamtlich beschäftigt oder beauftragt, die wegen einer Straftat nach § 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist,
- eine ehren- oder nebenamtlich tätige Person von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder einem vergleichbaren anderen vertrauensvollen und längerfristigen Kontakt zu diesen ausschließt, die wegen einer Straftat nach § 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist,
- eigenverantwortlich wirksame Maßnahmen zum Kinderschutz ergreift.

## 3. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Der freie Träger stellt sicher, dass er keine Person beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist. Für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen gilt dies, sofern sie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Folgende Tätigkeiten, gemessen nach Art, Intensität und Dauer, dürfen von ehren- und nebenamtlich tätigen Personen nur dann wahrgenommen werden, nachdem dem freien Träger das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegen hat:

- Betreuung, Beaufsichtigung und Begleitung bei Freizeiten bzw. Internationalen Maßnahmen mit Übernachtung
- Betreuung, Beaufsichtigung und Begleitung bei Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung
- Betreuung, Beaufsichtigung und Begleitung bei Ferienangeboten ohne Übernachtung, die mindestens fünf Tage andauern
- regelmäßige Leitung von Gruppen

- regelmäßige Leitung von Kursen, die mindestens sechs Wochen andauern
- regelmäßige technische und sportliche Anleitung von Gruppen
- regelmäßige handwerkliche oder grundstückspflegerische Tätigkeiten für Einrichtungen beziehungsweise Räumlichkeiten zu Zeiten, in denen ein Kontakt zu Minderjährigen möglich ist
- regelmäßige unterstützende Tätigkeit jeder Art, die mindestens drei Wochen andauert und zu Zeiten stattfindet, in denen ein Kontakt zu Minderjährigen möglich ist

Eine Tätigkeit gilt dann als regelmäßig, wenn sie keinen einmaligen, punktuellen oder gelegentlichen Charakter hat.

Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist auch erforderlich bei Tätigkeiten, die einen vergleichbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen mit sich bringen. Sollten Tätigkeiten bzw. Aufgaben des freien Trägers nicht eindeutig zuzuordnen sein, ist die Einsicht in ein Führungszeugnis mit der Bundesstadt Bonn abzustimmen.

Von der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sind nur ehren- und nebenamtlich Tätige ausgenommen, die den freien Träger oder dessen Mitglieder / Mitarbeiter bei so kurzfristig geplanten Aktivitäten unterstützen wollen, dass ein beantragtes erweitertes Führungszeugnis nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit vorgelegt werden kann. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn bis zum Beginn der Tätigkeit weniger als sechs Wochen zur Verfügung stehen. In diesem Fall sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung abgegeben werden.

## 4. Verfahren der Anforderung

### 4.1 Hauptamtlich Tätige

Hauptamtlich Tätige müssen Ihrem Arbeitgeber vor der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das nicht älter als drei Monate ist. Bereits bei dem Träger Beschäftigte werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate ist.

### 4.2 Ehren- und nebenamtlich Tätige

Ehren- und nebenamtlich Tätige, die erstmals eine oder mehrere der unter Ziffer 4 genannten Tätigkeiten ausüben möchten, werden vom Träger schriftlich aufgefordert, vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen, das nicht älter als drei Monate ist.

Bereits beim freien Träger ehrenamtlich oder nebenamtlich Tätige, die eine oder mehrere der unter Ziffer 4 genannten Tätigkeiten ausüben, werden schriftlich aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate ist. Der freie Träger stellt den Personen für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses bei den Bürgerämtern ein entsprechendes Anforderungsschreiben zur Verfügung, welches die beabsichtigte ehrenamtliche Arbeit beim freien Träger bestätigt.

### 4.3 Zeitabstand

Haupt-, ehren- und nebenamtlich Tätige werden vom freien Träger fünf Jahre nach der letzten Einsichtnahme aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate ist.

## 5. Einsichtnahme und Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

Führt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit, darf ohne Einverständniserklärung des ehrenamtlich/nebenamtlich Tätigen nur der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notiert werden.

## 6. Datenschutz

Die gespeicherten Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Der freie Träger vernichtet die nach Ziffer 6 gefertigten Aufzeichnungen unverzüglich, wenn es im Anschluss an die Einsichtnahme zu keiner Tätigkeitsaufnahme kommt. Im Übrigen sind die Aufzeichnungen spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu vernichten.

## 7. Änderung der Vereinbarung, Teilunwirksamkeit

Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Diese Vereinbarung kann nur schriftlich geändert werden, auch der Verzicht der Schriftlichkeit kann nur schriftlich erklärt werden.

## 8. Laufzeit

Bei freien Trägern, die nicht vertraglich gefördert werden, wird die Vereinbarung auf eine Dauer von fünf Jahren geschlossen und nach Ablauf der Zeit erneuert und gegebenenfalls aktualisiert. Sie kann von jeder Partei gekündigt werden, wenn die Rechtsgrundlage weggefallen ist oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

## 9. Inkrafttreten dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt zum

\_\_\_\_\_ in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bundesstadt Bonn

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Träger der freien Jugendhilfe